



An den  
Staddienst Steuern  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen

## ANMELDUNG ZUR HUNDESTEUER

### Angaben zum Hundehalter/zur Hundehalterin

Name des Hundehalters/Hundehalterin: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Solingen

Telefon (für Rückfragen): \_\_\_\_\_

### Angaben zum anzumeldenden Hund

Name des Hundes: \_\_\_\_\_

Rasse des Hundes: \_\_\_\_\_

**Die alleinige Angabe „Mischling“ ist leider nicht ausreichend.  
Sollte es sich hierbei mit Sicherheit um keine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund handeln, bitte ich,  
dies ausdrücklich anzugeben. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.**

Alter des Hundes: \_\_\_\_\_

Aufnahme des Hundes in Ihren Haushalt: \_\_\_\_\_

Tag                      Monat                      Jahr

bisheriger Hundehalter/in: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ich/Personen meines Haushaltes werden  
bereits zur Hundesteuer herangezogen:    nein     ja     Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

Solingen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift

*Für Rückfragen und ob ggf. Steuerermäßigungs- oder Steuerbefreiungsmöglichkeiten gegeben sind, stehen Ihnen die  
Mitarbeiter des Staddienstes Steuern (Hundesteuer) unter Tel. 0212/290-3616 gerne zur Verfügung*

### Nur für interne Zwecke

Vertragsgegenstand

Steuermerkmal	Beginn		Ende		Anzahl Hunde
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	

Daten- Eingabe

sachlich und rechnerisch richtig

Freigabe

Bemerkungen:

## Weitere Hinweise:

### z. Zt. gültige Steuersätze:

für den ersten Hund	151,20 Euro/Jahr
ab zwei Hunden je Hund	174,00 Euro/Jahr
ab drei Hunden je Hund	192,00 Euro/Jahr
für gefährliche Hunde je Hund	1.200,00 Euro/Jahr

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund ihrer rassespezifischen Merkmale und besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist und die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen und Tieren besteht.

Dazu gehören insbesondere gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in jeweils geltender Fassung.

Bei den nachfolgenden Rassen von Hunden und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund vermutet, solange nicht durch den Halter für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist:

1. Pittbull Terrier  
American Staffordshire Terrier  
Staffordshire Bullterrier  
Bullterrier
2. Mastino Espanol  
Mastino Napoletano  
Fila Brasileiro  
Dogo Argentino  
Tosa Inu
3. Alano  
American Bulldog  
Bullmastiff  
Mastiff  
Rottweiler

### Hinweis zum Datenschutz:

Die im Rahmen der Durchführung der Besteuerung angeforderten Daten werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz in jeweils aktueller Fassung gespeichert und nur weiterverarbeitet, soweit dies gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist. Nähere Informationen hierzu sind online auf der Website der Stadt Solingen ([www.solingen.de](http://www.solingen.de)) abrufbar.